

(Gidhoff.)

Sach- und Kunsturteil. Deshalb haben sich von jeher auch große Gelehrte an der Lösung dieser Aufgabe versucht; ich erinnere nur an Karl Goedeke und Wilhelm Wackernagel.

Ich meine also: es ist nur recht und billig und entspricht ebenso sehr dem Interesse der Schriftsteller als auch der Allgemeinheit, wenn wir den Herausgebern solcher Anthologien das gleiche Recht gestatten, wie den Herausgebern von Schullesebüchern, wenn wir ihnen die Vervielfältigung einzelner Aufsätze geringen Umfangs, einzelner Gedichte oder Teile derselben erlauben. Das liegt im Interesse der Schriftsteller, weil sie der Aufnahme einzelner Dichtungen in solche Sammlungen nicht selten einzig und allein es verdanken, daß sie nicht lang- und klanglos untergegangen sind; es liegt auch im Interesse der Allgemeinheit, der auf solche Weise einzelne dichterische oder literarische Perlen nicht vorenthalten werden, die sich bekanntermaßen auch zuweilen bei weniger bedeutenden Dichtern und Schriftstellern finden. Ich darf Sie nur an den Königsberger Dichter Simon Dach erinnern, der seine Unsterblichkeit einzig und allein dem schönen Liede »Mennchen von Tharau« verdankt, das er selber auf dem Sterbebette verdammt. Solche Sammlungen tragen in der That das Ihrige dazu bei, die Geistesarbeit ganzer Generationen, soweit sie dauernden Wert beanspruchen können, im Bewußtsein der Zeitgenossen nicht nur, sondern auch der Nachwelt lebendig zu erhalten.

Meine Herren, ich ziehe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Haffe dem Antrage der Herren Albrecht und Genossen vor, weil er auch die Vervielfältigung von Aufsätzen von geringem Umfange zuläßt. Denn solche Anthologien pflegen sich doch nicht nur auf die gebundene Rede zu beschränken, sondern gerade der Wechsel von gebundener und ungebundener Rede verleiht ihnen nicht selten einen eigenartigen Reiz, ganz abgesehen davon, daß auch rein prosaische Sammelwerke ihren eigentümlichen Bildungs- und literarischen Wert besitzen. Das Einfachste wäre, wenn in dem Antrage Albrecht und Genossen vor »einzelne Gedichte« eingeschoben würde: »einzelne Aufsätze von geringem Umfange und«. Ich habe mir für den Fall der Ablehnung des Antrages Haffe erlaubt, einen dahingehenden Antrag zu stellen. Der nämliche Zweck würde allerdings auch erreicht, wenn mit dem Antrag Haffe der Antrag Dr. Müller (Meiningen) = Dr. Esche auf Nr. 289 der Drucksachen zur Annahme gelangte. Auf alle Fälle bitte ich Sie zunächst, prinzipiell dem Antrage Haffe Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall.)

Fischer (Berlin), Abgeordneter: Meine Herren, mit der Tendenz des § 19 stimmt ja unser Antrag völlig überein, nämlich die Autoren zu schützen gegen Plünderung durch profitwütige Verleger. Aber wir fragen uns, ob das Mittel auch zum Ziel führt, und wir fragen uns ferner, ob hier nicht die Interessen der Allgemeinheit über die speziellen Interessen des einzelnen Autors gestellt werden sollen. Ich habe schon in der zweiten Lesung darauf hingewiesen, welches große Interesse die Nation daran hat, daß diejenigen Klassen der Bevölkerung, die nicht in der Lage sind, sich die einzelnen Dichterwerke zu beschaffen, trotzdem Kenntnis von der Entwicklung der Literatur nehmen und an den geistigen Fortschritten der ganzen Nation teilnehmen können, und ich habe darauf hingewiesen, daß gerade die Gesellschaft dadurch, daß sie Universitäten, Stipendien u. s. w. errichtet und auch aus den Mitteln der arbeitenden Klassen unterhält, auf der anderen Seite sehr wohl das Recht in Anspruch nehmen darf, dafür ein Äquivalent geltend zu machen in Gestalt derjenigen Ausnahmen von diesem Paragraphen, die wir in unserem Antrage gegeben wissen wollen, der, nebenbei bemerkt, in dem Schlusse einen Druckfehler enthält. Es muß heißen: »solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung«, während gedruckt ist: »dessen persönlicher Einwilligung«.

Unser Antrag schützt vollständig die Rechte der Autoren, und den Vorwurf, daß der Antrag die Raubpolitik der Verleger schütze, kann man gegen unseren Antrag nicht erheben. Unser Antrag geht nicht einmal so weit, wie die berufenen Vertreter literarischer Interessen selber gehen, freilich Vertreter solcher literarischer Interessen, die nicht auf dem ganz einseitigen Standpunkte des Eigentumsfanatismus stehen, wie er hier und da zum Ausdruck gekommen ist. Ferdinand Avenarius, der verdienstvolle Herausgeber des »Kunstwart«, hat eine Petition an den Reichstag gerichtet, in der er viel weiter geht als unser Antrag; denn er will neben der Anthologie für Kirchen-, Schul- und Unterrichtszwecke auch Anthologien frei haben für wissenschaftliche oder ernste künstlerische Erziehungszwecke; er will sogar so weit gehen, rein geschäftliche Spekulationsausgaben nur abhängig zu machen von der persönlichen Zustimmung des Autors. Den Einwand, man begünstige dadurch nur das Geschäft unsolider Verleger, die Ausgabe schlechter Anthologien, widerlegt er ganz treffend mit folgenden Worten:

Achtundsechzigster Jahrgang.

Gerade den ausschließlich auf Gelderwerb ausgehenden schlechten Anthologien würde die von der Kommission angenommene Fassung auch ohne den hier vorgeschlagenen Zusatz nicht schaden. Von derartigen Sammlungen erstrebt keine eine sorgfältige und gewissenhafte Auslese des wirklich Besten. Wird ihren Veranaltern das Erbetene verweigert, so nehmen sie eben anderes dafür. Sie werden noch schlechtere geistige Nahrung ins Volk bringen als bisher; aber ihren Absatz wird das schon deshalb nicht schädigen, weil man im großen Publikum ja gar nicht wissen kann, was vorenthalten oder durch Surrogat ersetzt worden ist. Schwer behindert dagegen werden gerade diejenigen Anthologien sein, die ihren Ursprung nicht in erster Reihe einem Geschäfts-, sondern einem höheren geistigen Interesse verdanken. Anthologien von literarisch-wissenschaftlichen oder aber ethisch- oder ästhetisch-erzieherischen Absichten, auch Anthologien demnach, wie wir sie mit allen Mitteln fördern und unter Volk bringen sollten, Anthologien gerade dieser höheren Art werden sehr wesentlich behindert sein, wenn nach dem Tode der Verfasser nicht mehr deren eigener Wunsch und Wille, sondern ausschließlich Wunsch und Wille desjenigen Geschäftsmannes in Frage kommt, der dann im Besitze des Urheberrechts ist. So ist z. B. die Lyrik der Geibel, Groth, Storm, Heibel, Keller, Mörike noch nicht gemeinfrei — wie aber sollte das Volk auf die geistigen Schätze, die hier liegen, auch nur aufmerksam gemacht werden, wenn selbst die Darbietung von Proben geschäftlichen Erwägungen unterthan gemacht wird?

Wie sehr übrigens die Regierung und Kommission von der Unzweckmäßigkeit des in § 19 festgelegten Wortlauts durchdrungen waren, geht auch daraus hervor, daß beide für Kirchen-, Schul- und Unterrichtszwecke diese Anthologien freigeben wollten. Nun sehen wir gar nicht ein, was wir für ein besonderes Interesse daran haben, für fromme oder besonders loyale, ja sogar byzantinische Verleger hier ein Privilegium zu schaffen, für alle anderen aber nicht.

Ein weiterer Beweis dafür, daß die Unhaltbarkeit auch von Kommissionsmitgliedern erkannt worden ist, ist der Antrag Wellstein, der eben doch in erster Linie berechnet ist auf die Möglichkeit der Herausgabe von Kommerzbüchern, denen eine gewisse Abdrucksfreiheit gegeben werden soll. Die paar Programme bei Familienfesten u. s. w. kommen ja überhaupt nicht in Frage. Nun meine ich: wird unser Antrag und der Antrag Haffe abgelehnt, so muß auch der Antrag Wellstein geradezu unmöglich werden. Man kann doch schon aus moralischen Gründen dann nicht mehr für den Antrag Wellstein eintreten. Denn in der Praxis geht doch der Antrag Wellstein auf nichts anderes hinaus als darauf, für die Söhne der Bourgeoisie, für die besitzenden Klassen ein wohlfeiles Kommerzbuch zu schaffen. (Widerspruch.) — Wenn das nicht der Fall ist, dann ist es um so schlimmer. (Zurufe.) — Ja, andere Leute singen auch! Aber diese Fassung ist speziell für diesen Zweck gegeben. (Erneuter Widerspruch.) — Aber, wenn das auch nicht zugegeben werden sollte — und von Seiten der National-liberalen wird es ja bestritten —, dann ist es, wie gesagt, um so schlimmer, dann ist dieser Antrag nötig, weil auch Sie fürchten, es könnten für solche Sammlungen von einzelnen Verlegern Schwierigkeiten gemacht und die Ausgabe künftighin unmöglich gemacht werden. Wenn aber das Ihre Meinung ist, so müssen Sie weiter gehen und unserem Antrage zustimmen, der für alle Kreise solche Anthologien freigeben will, aber auch den Wünschen der Autoren Rechnung trägt, insofern sie mitbestimmen sollen darüber, ob die Anthologien, für die sie ihre Bedichte hergeben sollen, in ihren Augen den literarischen oder sonstigen Wert haben, den sie für ihre Werke beanspruchen. Die Furcht, daß die Ausgabe sowohl von Anthologien wie auch von Kommerzbüchern künftighin überhaupt nicht mehr möglich ist, ist nur zu sehr begründet.

Ich habe schon das letzte Mal darauf hingewiesen, daß in der Praxis alle Autoren ihre Rechte grundsätzlich den Verlegern übertragen müssen. Jetzt sind ja die Rechte der Autoren in diesem Gesetze vermehrt; aber an dem Uebertragungszwange würde das neue Gesetz nichts ändern; denn die Folge wird die sein, daß sofort, nachdem das Gesetz Gültigkeit erlangt hat, der Börsenverein deutscher Buchhändler zusammentritt und einen Rechtskundigen beauftragt, ein Normalstatut auszuarbeiten, in dem die Rechte der Autoren den Verlegern übertragen werden, und der einzige Vorteil für die Autoren wird sein, daß ihnen, weil sie den Verlegern mehr Rechte übertragen können, das Honorar erhöht wird. Für die jüngeren Autoren kommt aber auch das nicht in Frage. Herr Dr. Spahn hat in der zweiten Lesung die Richtigkeit meines Einwandes bezüglich der Uebertragung zugegeben, er meinte nur, es treffe das nur für die jüngeren Autoren zu, nicht